

Ergänzung zur Klausel „Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen“

Ihre Versicherungssumme wurde mit Hilfe der „Versicherungswertermittlung der Seguro-Consulting GbR“ berechnet. Sie haben diesen modernen Weg der Versicherungssummenermittlung gewählt, da diese Softwarelösung eine zuverlässige und aktuelle Erfassung Ihres Anlagevermögens ermöglicht.

Wir bestätigen Ihnen daher gerne, dass wir diese Ermittlung als Schätzung im Sinne der Klausel „Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen“ Nummer 4, Satz 2 betrachten, d. h. die Versicherungssumme zum Neuwert gilt als richtig bemessen.

Dieses Anerkenntnis erfolgt unter der Voraussetzung, dass

a) die versicherten Sachen für die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung nach bestem Wissen vollständig und unter der Berücksichtigung der nachstehenden Informationen erfasst sind:

- Im Anschaffungswert sind alle Kosten enthalten, die zum Zeitpunkt der Anschaffung aufgewendet wurden, um das Wirtschaftsgut für den Betrieb zur Verfügung zu stellen. Er kann aus der Anlagenkartei beziehungsweise aus der Einkaufsrechnung übernommen werden. Folgendes ist dabei wichtig:

Die Kosten für Transport, Fracht, Zoll, Installation von Energieanschlüssen, Steuerungen und Rohrleitungen zur Ver- und Entsorgung und Maschinenfundamente werden hinzugezählt. Preisnachlässe, soweit sie einmalig sind, und öffentliche Zuschüsse sind nicht zu berücksichtigen. Bei selbst erstellten Anlagen sind besonders kritisch diejenigen Lohn- und Materialkosten zu erfassen, die eventuell betriebsintern als Aufwand verbucht wurden. Grundsätzlich sollte die Bewertung auf der Basis von Fremdleistungspreisen erfolgen, weil im Schadenfall die Wiederherstellung in aller Regel von Fremdfirmen übernommen wird.

Bei gebraucht gekauften Sachen ist der Neuwert eines vergleichbaren Wirtschaftsgutes anzusetzen. Gleiches gilt für demontierte Teile aus Altanlagen bei deren Weiter- und Wiederverwendung. Bei Einbau von Zusatzaggregaten empfiehlt sich eine direkte Zuordnung zu dem jeweiligen Wirtschaftsgut. Im Falle des Ausscheidens kann so auch der vollständige Abgangswert erfasst werden.

Zu berücksichtigen sind außerdem werterhöhende Reparaturen.

Mit zu erfassen sind auch die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) mit einem Anschaffungswert unter 150,00 EURO ohne Mehrwertsteuer. Zur Vereinfachung können geringwertige Wirtschaftsgüter bei der Versicherungswertermittlung pauschaliert erfasst werden. Erfahrungsgemäß genügt es, die geringwertigen Wirtschaftsgüter der letzten fünf Jahre einzubeziehen. Im Einzelfall kann es auch ein längerer Zeitraum sein.

Nach den Standardbedingungswerken ist fremdes Eigentum, z.B. geleaste Maschinen, mitversichert. Es ist nach denselben Bewertungsgrundsätzen wie vorgenannt zu berücksichtigen.

Gesondert zu vermerken sind Sachen des Anlagevermögens, die nicht versichert werden sollen, weil sie anderweitig gedeckt oder unversichert bleiben sollen.

- Als Grundlage für die Ermittlung der Versicherungssumme zum Neuwert werden die „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) Fachserie 17 Reihe 2“ des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden verwendet.
- Die Versicherungswertermittlung (Seguro) ist jährlich durch einen Ausdruck nachzuweisen.

b) die so ermittelte Versicherungssumme dem Vertrag rückwirkend zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zugrunde gelegt wird

c) neben der Klausel „Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen“ auch die Klausel „Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen“ vereinbart ist.

Walter Longuet
SIGNAL IDUNA Gruppe
Neue Rabenstr. 15-19
20354 Hamburg
Tel.: 040/4124-3909
Fax.: 040/4124-3572
Email: walter.longuet@signal-iduna.de

03.02.2009